

**Projekt hat sich bewährt
Ruggell kauft erneut iPads für Erstklässler**

RUGGELL Was Mediennutzung angeht, ist die Primarschule Ruggell ein Vorreiter in Liechtenstein. Seit dem Frühjahr 2016 gibt es sogenannte «iPad-Klassen» - alle Erstklässler wurden damals mit einem Tablet ausgestattet, welches im Besitz der Schule ist und im Unterricht rege genutzt wird. Vermittelt werden damit auch Aspekte wie Datenschutz oder Cybermobbing, damit die Schüler den verantwortungsvollen Umgang mit neuen Medien lernen können. «Die Erfahrungen der letzten zwei Jahre zeigen nun, dass das Projekt aus Sicht der Gemeindegemeinschaft sehr erfolgreich ist», heisst es im Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 16. Januar. Kein Wunder, soll es fortgesetzt werden: Der Gemeinderat genehmigte deshalb weitere 30 iPads inklusive Software, Hüllen und Kopfhörer um 25 410 Franken, um damit im Februar erneut die zwei ersten Klassen auszurüsten. Der Auftrag ging an die Speedcom AG. Zudem soll bis zum Sommer eine Evaluation des Projektes durchgeführt werden. (df)

**Aus der Region
Zwei Diebe bei Ausreiseversuch in Linienbus erwischt**

DIEPOLDSAU Als die Grenzschützer in Diepoldsau jüngst einen Linienbus kontrollierten, stiessen sie auf drei Gepäckstücke, in denen sich mutmassliches Diebesgut befand. Die Taschen wurden mit zwei Serben, 39 und 44 Jahre alt, in Verbindung gebracht, die in der Folge - ebenso wie die Gepäckstücke - genauer kontrolliert wurden, wie die Verantwortlichen der Grenzschutzregion III, der auch Liechtenstein angehört, am Freitag mitteilten. Demnach fanden die Grenzschützer Freitag, den 2. Februar, 43 Jacken und 22 Paar Sportschuhe, allesamt hochwertig. Zudem wurden zwei mit Alufolie präparierte Taschen - laut der GWR III werden die auch «Polentaschen» genannt - und ein Störsender zur Unterbrechung von Diebstahlsicherungen sichergestellt. «Das mutmassliche Diebesgut, die präparierten Gegenstände sowie die beiden Personen wurden für weitere Abklärungen der Kantonspolizei übergeben», hält die GWR III in der Presseausendung abschliessend fest. (red/pd)

Änderung der Steuerpraxis: Wenn zwei Monatslöhne fehlen

Quellensteuer Der Unmut bei den Betroffenen ist gross. Wer in Liechtenstein wohnt, aber in einem St. Galler Spital oder im BZB Buchs arbeitet, muss seit dem 1. Januar in der Schweiz Steuern zahlen. Grund ist das «Kassenstaatsprinzip», das besagt, dass Angestellte öffentlicher Unternehmen nicht wie sonst üblich am Wohnort, sondern am Arbeitsort besteuert werden.

VON DORIS QUADERER

Was neu für die Spitäler oder das BZB gilt, ist bei anderen öffentlichen Unternehmen längst Usus. Wer in Liechtenstein wohnt und beispielsweise bei der Schweizerischen Post, den SBB, bei einer Schweizer Behörde oder in einer öffentlichen Schule arbeitet, zahlt in der Schweiz Steuern. Umgekehrt werden im Ausland wohnhafte Angestellte von öffentlichen Unternehmen in Liechtenstein, also beispielsweise der Liechtensteinischen Post, Radio L, den LKW, der Landesverwaltung oder Schulen und Gemeinden bei uns im Land besteuert. Das freut natürlich unsere Schweizer Grenzgänger, denn die fahren mit den Steuern hierzulande deutlich günstiger, während die Liechtensteiner durch die Steuerbelastung in der Schweiz deutlich tiefer in die Tasche greifen müssen.

«Wahrlich ein Schock»

Zu spüren bekommen dies nun die Spitalangestellten des Kantons St. Gallen und die Lehrpersonen des BZB. Nach dem Erhalt des ersten Lohnzettels im Januar 2018 verschafften sich mehrere Betroffene mittels Leserbrief Luft: «Die erste Lohnabrechnung mit den Quellensteuerabzügen war wahrlich ein Schock für mich. Trotz Vorinformation habe ich gehofft, dass die Auswirkungen nicht so gravierend ausfallen würden», schrieb eine Betroffene Anfang Februar. Für sie gehe es um zwei Monatslöhne im Jahr. Gerade für sie als Alleinstehende seien die Einbussen drastisch (wie das Rechenbeispiel im Kasten rechts bestätigt). Wie andere auch, äusserte auch diese Leserbriefschreiberin die Hoffnung, dass sich auf politischer Ebene doch noch eine Lösung für die Betroffenen abzeichnet. Eine Interpellation, die acht Landtagsabgeordnete im Herbst zum Thema «Neue Steuerpraxis für Spitalangestellte und BZB-Lehrkräfte im Kanton St. Gallen» eingebracht



Schweizer, die in Liechtenstein bei öffentlichen Unternehmen arbeiten, profitieren. Umgekehrt sorgt das «Kassenstaatsprinzip» aber für Unmut. (Foto: SSI)

haben, soll Wege aufzeigen. Doch Regierungschef Adrian Hasler kann den Betroffenen keine Hoffnungen machen, da der Kanton St. Gallen sein Besteuerungsrecht auf alle Fälle durchsetzen wird, so Hasler.

Liechtenstein profitiert

Schliesslich ist die Schweiz berechtigt, diese Steuerpraxis anzuwenden, umgekehrt gilt sie ja auch. Abgesehen davon bringt das Kassenstaatsprinzip für das Land Liechtenstein grosse Vorteile - denn es arbeiten wesentlich mehr Grenzgänger bei öffentlichen Unternehmen in Liechtenstein als umgekehrt. Bei der Rekrutierung von Angestellten für staatliche Betriebe ist es ein Trumpf, wenn angeführt werden kann, dass man künftig in Liechtenstein steuerpflichtig sein wird. Abgesehen davon spült dieser Passus auch viel Geld in die Landeskasse. Dass beim Spitalpersonal erst jüngst die Steuerpraxis geändert wurde, hat mit der Einführung der sogenannten Fallkostenpauschalen zu tun. Diese Art der Spitalfinanzierung wurde in der Schweiz im Jahr 2012 eingeführt. Seither leistet Liechtenstein keine direkten Beiträ-

beitnehmer von öffentlichen Institutionen am Arbeitsort besteuert

Moderate Steuerbelastung in SG?

Diese Systemänderung beim Spitalpersonal sei kein «Schnellschluss» gewesen, sondern ein längerer Prozess, hatte der zuständige St. Galler Regierungsrat Benedikt Würth bereits im vergangenen Juli gegenüber dem «Volksblatt» erklärt: «Dass der Wechsel im Besteuerungsrecht bei den Beteiligten keine Freude auslöst, kann ich nachvollziehen. Aus meiner Sicht und auch aus Sicht der Schweiz ist aber eine Anpassung im Besteuerungsrecht sachlich klar gerechtfertigt und zeitlich überfällig.» Ausserdem fügte Würth bei: «Auch wenn für die Spitalangestellten die Quellensteuer im Kanton St. Gallen zu einer Mehrbelastung gegenüber der Besteuerung in Liechtenstein führen mag, so beurteile ich die Steuerbelastung im Kanton St. Gallen als moderat.» Abgesehen davon sei die St. Galler Regierung beim Abschluss der Vereinbarung durchaus wohlwollend gewesen, so habe man diese Neuregelung erst später als ursprünglich geplant umgesetzt. Regierungschef Adrian Hasler hatte sich für eine spätere Einführung stark gemacht.

Rechenbeispiele

Steuerbelastung im Vergleich

Es ist nicht einfach, die Steuerbelastung zwischen zwei Ländern zu vergleichen. Schliesslich gibt es unterschiedliche Abzüge oder Zusatzleistungen. Aber mithilfe des Steueramtes Grabs konnten die Daten für Grenzgänger in Grabs ermittelt werden. Die Rechenbeispiele zeigen die Steuerbelastung für alleinstehende Personen ohne Vermögen, welche in Liechtenstein besteuert werden, verglichen mit der Summe, welche sie als Grenzgänger im öffentlichen Dienst (Wohnort FL/Arbeitsort CH) zu bezahlen haben. Der Unterschied ist happig. (Die Daten aus der Schweiz sind exklusiv Kirchensteuer).

Brutto-Jahreseinkommen	Steuerbelastung FL	Steuerbelastung CH
60 000	2404	6048
80 000	4223	10 080
100 000	6351	14 600
150 000	12 718	27 000

Quelle: Steuerstatistik 2015, Amt für Statistik (FL) / Tarifblatt A Quellensteuer 2017, Steueramt SG

«Der Kanton St. Gallen war zu keiner derartigen Lösung bereit»

Interview Dass Angestellte der St. Galler Spitäler neu im Kanton St. Gallen besteuert werden, hatte für Kritik an Regierungschef Adrian Hasler gesorgt. Er hätte besser verhandeln sollen, so der Tenor. Doch wie das Gespräch mit dem Regierungschef zeigt, war der Verhandlungsspielraum nicht sehr gross.

VON DORIS QUADERER

«Volksblatt»: Die Spitalangestellten in Grabs mit Wohnsitz in Liechtenstein beklagen sich über eine deutlich höhere Steuerbelastung, als sie es von Liechtenstein gewohnt waren. Weshalb werden die Betroffenen neu in St. Gallen besteuert?
Adrian Hasler: Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Liechtenstein und der Schweiz legt seit 1995 fest, dass Angestellte von öffentlich-rechtlichen Institutionen jeweils am Arbeitsort besteuert werden, und nicht am Wohnort. Ausgenommen sind Institutionen mit einer gemeinsamen Beteiligung. Früher fielen das Spital Grabs und weitere Standorte der Spitalregion unter diese Kategorie, weil Liechtenstein einen Beitrag an das Defizit sowie an die Investitionen leistete. Nach einer umfassenden Reorganisation der Spitalfinanzierung in der Schweiz vor sechs Jahren wurde dieses System abgeschafft. Seither gelten diese Spitäler nicht mehr als Institutionen mit gemeinsamer Beteiligung. Für in Liechtenstein wohnhafte Angestellte des Spitals Grabs hat dies zur Konsequenz, dass die Schweiz respektive der Kanton St. Gallen das Besteuerungsrecht für das Erwerbseinkommen beansprucht.

Der St. Galler Finanzdirektor Benedikt Würth bezeichnete die Änderung im Besteuerungsrecht von St. Galler Spitalangestellten als sachlich gerechtfertigt und zeitlich längst überfällig. Kann sich Liechtenstein dagegen wehren?
Der Kanton St. Gallen hat schon seit längerer Zeit zunehmend Druck gemacht und unmissverständlich klar gestellt, dass er sein Besteuerungsrecht auf alle Fälle durchsetzen wird. Der Kanton St. Gallen würde auch eine Doppelbesteuerung in Kauf nehmen. Selbst eine einseitige Kündigung des Doppelbesteuerungsabkommens würde am Besteuerungsrecht des Kantons St. Gallen nichts ändern. Eine Kündigung würde aber dazu führen, dass die Betroffenen in Liechtenstein zusätzlich besteuert würden.
Können Sie den Ärger der Betroffenen verstehen?
Ich kann den Ärger der Betroffenen sehr gut verstehen. Die Steuerunterschiede können im Einzelfall erheblich ins Gewicht fallen. Ohne ein Entgegenkommen des Kantons St. Gallen sind uns allerdings die Hände gebunden. Eine Anstellung im Spital Grabs wird für in Liechtenstein wohnhafte Personen dadurch deutlich unattraktiver.

Weshalb hat die Regierung dann im letzten Jahr der Verständigungsvereinbarung zugestimmt?
Der Kanton St. Gallen hat die rechtliche Möglichkeit, sein Besteuerungsrecht auch ohne Zustimmung Liechtensteins durchzusetzen. Den Angestellten wird die Steuer direkt vom Lohn abgezogen, das können wir nicht verhindern. Ohne eine Verständigungsvereinbarung wäre es zu einer doppelten Besteuerung der Einkommen gekommen, einerseits zu einer Quellensteuer in der Schweiz, andererseits zu einer Besteuerung in Liechtenstein. Dies wäre für die Betroffenen ein unhaltbarer Zustand. Mit der Vereinbarung haben wir dies verhindert. Zudem haben wir eine rückwirkende Anwendung, wie sie der Kanton St. Gallen durchsetzen wollte, vermieden und die Möglichkeit geschaffen, dass die neue Regelung erst ab 2018 zum Tragen kommt.
Die Betroffenen hoffen auf eine Besitzstandswahrung, damit sie weiterhin in Liechtenstein besteuert werden. Ist das aus Ihrer Sicht realistisch?
Wir haben uns in den Gesprächen mit der Schweiz und insbesondere mit dem zuständigen Regierungsrat

des Kantons St. Gallen für die Interessen der Betroffenen eingesetzt. Die Gespräche haben deutlich gezeigt, dass der Kanton St. Gallen das Besteuerungsrecht für das Spital Grabs und andere Standorte der Spitalregion durchsetzen wird. Wir haben uns ebenfalls für eine Besitzstandslösung eingesetzt, mit dem Ziel, dass die bisherigen Spitalangestellten weiterhin nur durch Liechtenstein besteuert werden. Der Kanton St. Gallen war aber zu keiner derartigen Lösung bereit.
Hätte Liechtenstein die Möglichkeit, die Mehrbelastung für die Betroffenen auszugleichen?
Das ist für mich kein gangbarer Weg. Hier muss auch berücksichtigt werden, dass alle anderen Arbeitnehmer, die in Liechtenstein wohnen und bei öffentlich-rechtlichen Institutionen in der Schweiz arbeiten, auch in der Schweiz besteuert werden. Dies betrifft zum Beispiel alle Lehrer, die in der Schweiz an öf-

fentlichen Schulen unterrichten oder Angestellte im öffentlichen Dienst.
Welche Möglichkeiten gäbe es, damit das Besteuerungsrecht der Betroffenen wieder Liechtenstein zufallen würde?
Gemäss dem geltenden Doppelbesteuerungsabkommen könnte dies erfolgen, sofern der Kanton St. Gallen die Spitäler in eine privatrechtliche Organisation überführt, wie dies zum Beispiel der Kanton Graubünden mit seinem Kantonsspital gemacht hat. Eine Rückkehr zum «alten» System mit Beiträgen an das Defizit sowie an die Investitionen ist aufgrund der erfolgten Systemumstellung in der Schweiz nicht möglich.
Regierungschef Adrian Hasler: «Der Kanton St. Gallen hat die rechtliche Möglichkeit, sein Besteuerungsrecht auch ohne Zustimmung Liechtensteins durchzusetzen.» (Foto: MZ)

